

# Allgemeine Mandatsbedingungen

## 1. GELTUNGSBEREICH

### a) Sachlicher Geltungsbereich

Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle mit der Kanzlei Helderermann, Fritschestr. 27/28, Aufgang D Dachgeschoss, 10585 Berlin, abgeschlossenen Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskunft, Geschäftsbesorgung, steuerliche Beratung und Vertretung oder Prozessführung ist, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten auch dann, wenn der Vertrag nur mit einem einzelnen Rechtsanwalt der Kanzlei Helderermann geschlossen wird.

### b) Zukünftige Mandate

Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

### c) Andere AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien als geltend vereinbart wurden.

## 2. INHALT DES MANDATS

### a) Zustandekommen

Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch die Kanzlei Helderermann zustande. Bis zur Vertragsannahme bleibt die Kanzlei Helderermann in ihrer Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei.

### b) Umfang

Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten festgelegt und begrenzt.

### c) Rechtsgebiet

Die Rechtsberatung der Kanzlei Helderermann bezieht sich ausschließlich auf deutsches Recht. Sofern die Rechtssache ausländisches Recht berührt, weist die Kanzlei Helderermann hierauf rechtzeitig hin. Eine etwaige steuerliche Auswirkung einer zivilrechtlichen Gestaltung hat der Mandant durch fachkundige Dritte auf eigene Veranlassung zu prüfen.

### c) Bearbeitung

Die Kanzlei Helderermann ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Kanzlei Helderermann, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

### d) Vorgehen

Zur Erhebung von Klagen, Einleitung verjährungshemmender oder unterbrechender Maßnahmen, Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Kanzlei Helderermann nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

### 3. PFLICHTEN DER KANZLEI HELDERMANN

#### a) Rechtliche Prüfung

Die Kanzlei Helderermann wird die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und die Interessen des Mandanten gegenüber Dritten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.

#### b) Verschwiegenheit

Die Kanzlei Helderermann ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was der Kanzlei Helderermann im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht der Kanzlei Helderermann ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

#### c) Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder werden von der Kanzlei Helderermann treuhänderisch verwahrt und – vorbehaltlich Ziff. 7 – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

#### d) Datenschutz

Die Kanzlei Helderermann wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

### 4. OBLIEGENHEITEN DES MANDANTEN

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

#### a) Umfassende Information

Der Mandant wird die Kanzlei Helderermann über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihr sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Kanzlei Helderermann mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

#### b) Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Der Mandant wird die Kanzlei Helderermann unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

#### c) Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Kanzlei Helderermann

Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei Helderermann übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Kanzlei Helderermann sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

### 5. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

#### a) Serviceleistung

Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Die Kanzlei Helderermann wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im

Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Darüber hinausgehende Tätigkeiten erfolgen nur aufgrund eines besonderen zu honorierenden Auftrags.

b)

Soweit die Kanzlei Helder mann auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte oder Kanzleien beauftragt sind.

## 6. MANDANTENDATEN

a) Datenverarbeitung

Die Kanzlei Helder mann ist berechtigt, die ihr anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die elektronische Verarbeitung und Speicherung von Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

b) Werbung

Der Mandant entbindet die Kanzlei Helder mann von der grundsätzlich bestehenden Verschwiegenheitspflicht über das Bestehen des Mandatsverhältnisses zu Werbezwecken.

## 7. KOMMUNIKATION

a) Per Fax

Soweit der Mandant der Kanzlei Helder mann einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Kanzlei Helder mann ihm ohne Einschränkungen über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei Helder mann darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

b) Per E-Mail

Soweit der Mandant der Kanzlei Helder mann eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Kanzlei Helder mann ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusenden. Im Übrigen gilt Ziff. 5 entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies der Kanzlei Helder mann mit.

## 8. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

a) Zahlungspflicht

Vorschussrechnungen der Kanzlei Helder mann sowie die Abschlussrechnung sind ohne Abzug zahlbar. Dies gilt auch,

wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Die Mandatsbearbeitung ist von dem Eingang des angeforderten Vorschusses abhängig. Mehrere Auftraggeber haften der Kanzlei Helderermann bzw. dem Rechtsanwalt als Gesamtschuldner.

#### b) Abtretung

Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Kanzlei Helderermann an diese mit der Ermächtigung ab, die Abtretung dem Zahlungsverpflichteten anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt nur, wenn der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn der Mandant die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. ab. Die Kanzlei Helderermann nimmt die Abtretung an. Der Mandant erklärt im Sinne des § 49 b BRAO seine Einwilligung damit, dass der anwaltliche Vergütungsanspruch an andere Rechtsanwälte, aber auch Nichtanwälte, abgetreten werden darf. Der Mandant ist darüber informiert, dass Informationspflichten gegenüber dem neuen Gläubiger durch uns bestehen. Der neue Gläubiger wird in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### c) Verrechnung

Die Kanzlei Helderermann darf eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch den Mandanten entstanden, ist die Kanzlei Helderermann berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen. Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei Helderermann (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die Kanzlei Helderermann bzw. der beauftragte Rechtsanwalt befreit.

#### d) Kostenerstattung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

#### e) Verzug

Verzug des Mandanten mit der Bezahlung der Gebührenrechnungen tritt spätestens einen Monat ab Zugang der Gebührenrechnung ein. Der Zugang der Gebührenrechnungen gilt nach Ablauf von zwei Tagen des auf das Rechnungsdatum folgenden Tages als erfolgt.

## 9. VERGÜTUNG

#### a) Abrechnung

Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen der Kanzlei Helderermann und Mandant oder Dritten geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Soweit

eine individuelle Vergütungsvereinbarung wie ein Pauschalhonorar zwischen der Kanzlei Helderermann und dem Mandanten oder Dritten geschlossen wurde, können niedrigere Gebühren entstehen als im RVG vorgesehen.

b) Gegenstandswert

Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats.

c) Stundenhonorar

Haben Mandant und Kanzlei Helderermann eine Vergütungsvereinbarung mit zeitlicher Abrechnung vereinbart, darf die Kanzlei Helderermann das Mandat auch dann weiterbearbeiten, wenn der zunächst vorgesehene Zeitaufwand überschritten worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Mandant der Weiterbearbeitung ausdrücklich widerspricht und die Kanzlei Helderermann den Mandanten auf diesen Sachverhalt nicht hingewiesen hat. Die Kanzlei Helderermann ist verpflichtet, das Erreichen des vorgesehenen Zeitaufwands dem Mandanten unverzüglich bekanntzugeben. Soweit in der Vergütungsvereinbarung Stunden oder sonstige zeitliche Maßeinheiten als Abrechnungsgrundlage vereinbart worden sind, führt die Kanzlei Helderermann bei der Durchführung des Mandats Aufzeichnungen über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist mit Rechnungsstellung dem Mandanten bekanntzugeben. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung über die geleisteten Zeiten dieser Abrechnung, gilt der in der Gebührennote zugrunde gelegte Zeitaufwand als genehmigt. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in die von der Kanzlei Helderermann gefertigten Zeitaufzeichnungen fordern.

d) Anrechnung von Gebühren

Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Insoweit wird der Mandant darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von den gesetzlichen Anrechnungsregelungen des RVG abweicht.

Die Anrechnung einer Erstberatungsgebühr auf nachfolgend entstehende Gebühren wird ausgeschlossen. Insoweit wird der Mandant darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von den gesetzlichen Anrechnungsregelungen des RVG abweicht. Die Anrechnung der Verfahrensgebühr in einem selbstständigen Beweisverfahren auf ein nachfolgendes Hauptsacheverfahren wird ebenfalls ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch diese Regelungen von den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes abweicht.

e) Prozesskostenhilfe; Beratungshilfe

Ist der Mandant hinsichtlich seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist er verpflichtet, dies bereits bei Beauftragung der Kanzlei Helderermann zu offenbaren. Tritt dieser Fall während der Tätigkeit der Kanzlei Helderermann ein, hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Der Mandant kann die erforderlichen Antragsformulare für die Beantragung von Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe erhalten. Die Beantragung erfolgt grundsätzlich durch den Mandanten bei den zuständigen Stellen der Gerichte, es sei denn, etwas Abweichendes wäre vereinbart, bspw. bei Einreichung eines Klageentwurfes mit PKH-Antrag. Die Beibringung der erforderlichen Nachweise (Gehaltsabrechnungen usw.) obliegt alleine dem Mandanten. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Beratungs- oder Prozesskostenhilfe nicht vor, ist der Mandant nach wie vor verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu zahlen. Reicht der Mandant im Falle der

Beauftragung mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozesskostenhilfe die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz oder bei vorgeschaltetem PKH-Verfahren bei Beantragung desselben ein, so ist der Mandant verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Dies gilt auch bei Versagung der Prozesskosten- oder Beratungshilfe. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er sich unter Umständen strafbar macht, wenn er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben unvollständig oder falsch macht.

## 9. AKTENAUFBEWAHRUNG

### a) Digitale Aktenführung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Kanzlei Helderermann komplett auf digitale Aktenführung umgestellt ist und auch digital archiviert wird. Lediglich vollstreckbare Titel, notarielle Urkunden und Originalverträge werden in einer analogen Miniakte aufbewahrt, die aber baldmöglichst an den Mandanten gegeben oder versandt wird. Die Pflicht der Kanzlei Helderermann zur Archivierung und Herausgabe der Mandatsakten endet fünf Jahre nach Beendigung des Mandats, die Akten werden danach entsprechend gelöscht oder vernichtet (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO).

### b) Webakten

Soweit der Mandant selbst digitalen Zugang zu seiner Akte verlangt oder nutzt, also eine sogenannte Webakten benutzt wird, akzeptiert er konkludent, dass seine Daten auf dem Server des Providers der Kanzlei Helderermann abgelegt werden. Es wird seitens der Kanzlei Helderermann sichergestellt, dass die jeweilige Webakte nur für den jeweiligen Anwalt oder Sachbearbeiter und den Mandanten freigeschaltet ist und die Systeme dem aktuellsten Stand der IT-Technik entsprechen.

### c) Versendung

Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

### d) Zurückbehaltungsrecht

Stehen der Kanzlei Helderermann gegenüber dem Mandanten fällige Gebührenansprüche aus dem Mandat zu, hat die Kanzlei Helderermann an den ihr in diesem Mandat zugegangenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrecht darf nicht unverhältnismäßig sein.

## 10. HAFTUNG

### a) Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Kanzlei Helderermann aus dem zwischen ihr und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Millionen Euro) beschränkt (§ 51 a BRAO). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

b) Haftpflichtversicherung

Die Kanzlei Helderermann hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 250 000 EUR abdeckt. Sofern der Mandant wünscht, eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

## 11. KÜNDIGUNG

a) Kündigung durch Mandanten

Das Vertragsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden, wobei der Vergütungsanspruch bestehen bleibt.

b) Kündigung durch die Kanzlei Helderermann

Die Kanzlei Helderermann kann das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen, dies gilt insbesondere, wenn sich der Mandant mit Gebührenzahlungen in Verzug befindet und die Kündigung angedroht worden ist. Der Vergütungsanspruch bleibt in voller Höhe bestehen.

c) Außerordentliche Kündigung

Das Rechts zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 12. GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

Als Gerichtsstand wird mit Personen im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO der Sitz der Kanzlei Helderermann vereinbart ebenso wie mit anderen Mandanten für den Fall, dass der Mandant nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Kanzlei Helderermann vertraglicher Erfüllungsort, es sei denn, es wird ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.

## 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a) Geltendes Recht

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und der Kanzlei Helderermann gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, bei Auftragserteilung ist ausdrücklich ein anderes Recht vereinbart worden.

b) Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame, undurchführbare oder lückenhafte Bestimmung wird durch eine angemessene Regelung ersetzt, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

b) Schriftformerfordernis

Änderungen dieser allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser

Schriftformklausel.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich (sind wir) einverstanden.

Ort, Datum

.....

Mandant(en)

Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimme ich gem. § 4 a

BDSG zu:

Ort, Datum

.....

Mandant(en)